

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 19.12.2011



Drucksache Nr. 153/2011 öffentlich

Antrag von Frau Schmidt-Kempe zur Besetzung der Ausschüsse

**Anlagen: 1. Antrag von Frau Schmidt-Kempe
2. Berechnungsschema nach d'Hondt (zwei Versionen)**

Gäste: Keine

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 21.09.2009 die Besetzung der Ausschüsse des Kreistags und weiterer Gremien beschlossen. Dabei wurde der Ausschuss für Bildung und Soziales im Wege der Wahl, alle anderen Ausschüsse und Gremien im Wege der Einigung besetzt. Grundlage für die auf die Fraktionen entfallenden Sitze war die Verteilung nach d'Hondt, die sich aus der Anzahl der errungenen Sitze der Parteien und Wählervereinigungen bei der Kreistagswahl ergab (CDU 26, SPD 11, FWV 13, FDP 7, GRÜNE 6, DLVH 1). Die Berechnung ist als **Anlage 2a** dieser Drucksache beigefügt. Danach entfielen bei der Ausschussbesetzung auf die CDU 9 Sitze, SPD und FWV jeweils 4 Sitze, FDP und GRÜNE jeweils 2 Sitze.

Frau Schmidt-Kempe hat nun ihren Austritt aus der SPD-Fraktion erklärt. Sie ist aber weiterhin Mitglied der SPD. Sie vertritt die Auffassung, dass mit ihrem Austritt aus der Fraktion nun auch erneut über die Besetzung der Ausschüsse und der weiteren Gremien zu beschließen sei. Wenn man nämlich die d'Hondtsche Verteilung der Sitze auf die Fraktionen nur mit 10 (statt bisher 11) Sitzen der SPD berechne, ergäben sich Verschiebungen der Sitze zwischen den Fraktionen. Insbesondere bei einer Ausschussgröße von 21 Mitgliedern würde die SPD einen Sitz verlieren, der wegen gleicher Höchstzahlen dann der CDU oder der FWV zufallen würde. Eine Berechnung auf dieser veränderten Grundlage ist als **Anlage 2b** der Drucksache beigefügt.

Frau Schmidt-Kempe hat folgenden Antrag gestellt:

"Ich beantrage deshalb

1. die rechtliche Überprüfung der Berechnung der Sitze auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 21.09.2011 unter Berücksichtigung meines Fraktionsaustrittes und der dargestellten Rechtsauffassung,
2. die Neuverteilung der Sitze unter Berücksichtigung der Mandate nach d'Hondt durch Beschluss des Kreistags."

Der Antrag ist als **Anlage 1** der Drucksache beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Rechtsgrundlage für die Besetzung der beschließenden Ausschüsse ist § 35 LKrO, inhaltsgleich mit § 40 GemO. § 35 Abs. 2 LKrO sieht ein Wahlverfahren für die Besetzung der beschließenden Ausschüsse nur dann vor, wenn keine Einigung zustande kommt. Für das Wahlverfahren gilt im Falle der Verhältniswahl (mehrere Wahlvorschläge) die Sitzverteilung nach d'Hondt auf der Grundlage der im Wahlverfahren abgegebenen Stimmen. Für die Einigung sind keine weiteren Vorschriften maßgeblich. Im Kommentar *Kunze/Bronner/Katz* ist in Randziffer 5 zu § 40 GemO allerdings ausgeführt:

"Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in der Regel Einigung erzielt wird und zwar in dem Sinn, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen im entsprechenden Verhältnis auch in den Ausschüssen zum Zuge kommen."

Eine proporzgenaue Verteilung der Sitze auf die Fraktionen bei einer Einigung ist demnach weder gesetzlich vorgeschrieben noch von Rechtsprechung oder Kommentar gefordert. Es genügt, wenn die Sitzverteilung in den Ausschüssen keine grobe Abweichung zu den Mehrheitsverhältnissen im Kreistag darstellt. Auch bei uns wurden in der Vergangenheit gelegentlich kleinere Gremien in Anlehnung an und nicht unter genauer Beachtung des d'Hondtschen Verhältnissystem besetzt. Solange der Kreistag sich über die Besetzung einig ist, ist diese Besetzung auch rechtmäßig.

Verlässt nun ein Mitglied seine Fraktion während einer Wahlperiode durch Austritt oder Übertritt zu einer anderen Partei oder Wählervereinigung, so hat dies zunächst keine Auswirkung auf die Besetzung der Ausschüsse. Dies gilt auch dann, wenn das aus- oder übergetretene Kreistagsmitglied auch Ausschussmitglied ist. Im Kommentar *Kunze/Bronner/Katz* ist in Randziffer 14 zu § 40 GemO dazu ausgeführt:

"Das Ausscheiden eines Gemeinderats aus einer Partei oder Wählervereinigung führt auch dann nicht zum Ausscheiden aus einem beschließenden Ausschuss, wenn dieser nach dem System der Verhältniswahl gewählt wurde; der Gemeinderat kann jedoch in diesem Fall die Neubildung des Ausschusses beschließen."

Des Weiteren steht in Randziffer 3:

"Ändern sich die Fraktionsstärken zwischen zwei Wahlen (durch Übertritt), hat dies nicht automatisch eine Neuwahl (*der Mitglieder des beschließenden Ausschusses, d. Verf.*) zur Folge; der Gemeinderat kann jedoch eine Neuwahl beschließen."

Die Verwaltung kommt daher bei der rechtlichen Überprüfung nach Nr. 1 des Antrags von Frau Schmidt-Kempe zu der Auffassung, dass der Austritt von Frau Schmidt-Kempe aus der Fraktion der SPD keine Änderung der Ausschussbesetzungen oder der Besetzung anderer Gremien erforderlich macht. Vielmehr besteht die Einigkeit über die Besetzung der Ausschüsse und anderer Gremien auch unter ggf. veränderten Mehrheitsverhältnissen solange weiter, wie der Kreistag nicht beschließt, die Zusammensetzung der Ausschüsse neu zu regeln.

In Nr. 2 ihres Antrags hat Frau Schmidt-Kempe die Neubesetzung der Ausschüsse unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die SPD-Fraktion nur noch über 10 Sitze verfüge, gefordert. Darüber muss der Kreistag Beschluss fassen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Wirtschaft am 05.12.2011 vorberaten. Der Beschlussvorschlag an den Kreistag erging einstimmig.

Beschlussvorschlag:

1. Die rechtliche Überprüfung über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse wird zur Kenntnis genommen
2. Der Antrag von Frau Schmidt-Kempe auf Neubesetzung der Ausschüsse und anderer Gremien wird abgelehnt.